

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Band: - (2001)
Heft: [1]: Anfänge : eine fotografische Geschichte

Artikel: Aller Anfang ist der Urheber und die Urheberin!
Autor: Stauffacher, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-624662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aller Anfang ist der Urheber und die Urheberin!

Werner Stauffacher

Ohne Werke keine schönen Künste – und schon gar nicht ohne geschützte Werke! Und hinter solchen Werken steht notwendigerweise immer ein menschliches Individuum als Urheber oder Urheberin. Das ist – auf einen kurzen Nenner gebracht – ein zentrales Argument für einen möglichst umfassenden Urheberrechtsschutz an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie – aber auch an geschriebenen Texten, Musikstücken oder Filmen.

Immer ist es also noch ein Mensch, der auf Grund seiner Erfahrungen, seiner Gefühle und Gedanken ein Werk gestaltet und schafft, unabhängig davon, welcher Technik er sich dabei bedient. Entscheidend ist, dass er als kreatives Individuum sein Werk mit dem Charakter der Einmaligkeit in die Welt setzt. Der Künstler als Individuum ist daher der alleinige und erste Ausgangspunkt für ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Und das wird – trotz tief greifenden Veränderungen in der technischen Welt – auch so bleiben.

So wird sofort ersichtlich, dass keine Maschine und kein Computer als Urheber angesehen werden kann. Das trifft selbst in den Fällen zu, in denen jemand auf einem Computer mittels eines bestehenden Zeichnungsprogramms Bilder kreiert, diese anschliessend speichert und ausdruckt. Weder der Computer noch das dahinter stehende Programm sind Urheber solcher Zeichnungen, sondern es ist der Künstler, der an Stelle seines Zeichenstiftes oder seines Pinsels ein anderes Medium wählt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass seit 1993 im schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) auch die Computerprogramme als selbstständige Werke geschützt sind.

Allerdings ist den Urhebern und Urheberinnen im Umgang mit ihren Rechten die Tatsache, dass sie die Erstberechtigten an den von ihnen geschaffenen Werken sind, bisweilen wenig bewusst. Dies, obwohl ihnen das Gesetz gewichtige Vorteile zuspricht: So haben sie gemäss Art. 9 Abs. 1 URG den Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft an ihren Werken, wozu das Recht auf Namensnennung bei jeder Werkverwendung gehört. Ferner können die Urheber allein entscheiden, ob, wann und zu welchen Bedingungen ihre Werke veröffentlicht und verwendet werden dürfen (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 URG). Darüber hinaus steht ihnen das Recht auf Werkintegrität zu, d.h., sie bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke geändert werden dürfen (Art. 11 Abs. 1 URG).

Diese Grundsätze – nur um die wichtigsten zu nennen – entsprechen dem sog. kontinentaleuropäischen System des Autorenschutzes, wohingegen das angloamerikanische System in Richtung des sog. Produzentenrechtes zielt. Danach soll der Grundsatz, dass im Zweifel die Urhebernutzungsrechte bei den Urhebern bzw. Urheberinnen verbleiben, im umgekehrten Sinn gelten, sodass diese Rechte beim Produzenten, Auftraggeber oder Arbeitgeber liegen. Nun ist anzufügen, dass die Nutzungsrechte an geschützten Werken von den Erstberechtigten übertragen werden können – selbstverständlich auch an Produzenten. Das geschieht in aller Regel in Verträgen (Lizenzverträgen, Aufträgen, Arbeitsverträgen). Damit ein solcher Vertrag zu Stande kommt, braucht es einen übereinstimmenden Willen der Parteien; fehlt dieser oder ist er nicht klar genug bestimmt, so verbleiben – gemäss den Grundsätzen des schweizerischen URG – die entsprechenden Rechte bei den Urhebern bzw. Urheberinnen.

Kommen wir zurück auf die Tatsache, dass ohne diese Urheber und Urheberinnen keine geschützten Werke entstehen können. Nun soll nicht bestritten werden, dass diese Werke ohne Produzenten vielfach einer breiten Öffentlichkeit schlecht zur Kenntnis gebracht werden. Und es ist ja auch nicht so, dass die Urheber und Urheberinnen überhaupt keine Entschädigungen für Nutzungen ihrer Werke erhalten würden. Andererseits lassen sich aus der täglichen Praxis viele Fälle aufzählen, in denen offensichtlich dann, wenn es um die Entschädigung für die Urheberrechte geht, mit allen Mitteln gespart werden muss.

So werden in extremen Fällen die Urheber und Urheberinnen mehr oder weniger sanft gezwungen, auf die ihnen zustehenden Rechte über eine finanzielle Abgeltung zu verzichten. Dies vielfach mit der Begründung, dass die Produktion allein schon sehr teuer zu stehen komme und dass die Wiedergabe der geschützten Werke letztendlich auch als Werbung für den Künstler anzusehen sei. Doch dieses Argument hält einer näheren Prüfung nicht stand. Denn viele – auch lebende – bildende Künstler sind bereits ausreichend bekannt. Zudem übersieht der Einwand, dass gemäss Urheberrechtsgesetz in der Regel jede Nutzung abzugelten ist, also auch wenn damit kein messbarer Ertrag erwirtschaftet wird. Es mutet daher schon beinahe grotesk an, dass ausgerechnet die erstberechtigten Urheber und Urheberinnen, ohne deren Werke eine Produktion gar nicht möglich wäre, gewissermassen am Schluss der ganzen Kette zu stehen kommen und auf angemessene Entschädigungen verzichten sollen.

Dass solches leider nicht nur graue Theorie ist, zeigen nicht zuletzt entsprechende Diskussionen im Bereich der neuen Nutzungsmöglichkeiten – vor allem im Internet. In diesem Zusammenhang wird unter anderem das Argument der Informationsfreiheit als Grundrecht angeführt, um dann zu erwähnen, dass das Urheberrecht einem ungehinderten Informationsfluss im Internet entgegenstehe. Es sei nicht bestritten, dass in unserem Land ein Grundrecht auf Informations- und Meinungsäusserungsfreiheit besteht. Die Verfassung sagt dazu aber nicht, dass diese Grundrechte generell zum «Nulltarif» garantiert werden. In diesem Zusammenhang kann nicht genug darauf hingewiesen werden, dass das Urheberrecht auch im Internet nichts verhindern will, schon gar nicht den Informationsfluss – es sei denn, dieses Recht werde nicht respektiert und nicht abgegolten. In solchen Fällen allerdings kann der Rechtsinhaber die Nutzung

seiner Werke im Internet tatsächlich verbieten. Und dieses Recht steht gemäss schweizerischem Rechtsgrundsatz immer noch primär dem oder der Erstberechtigten zu – mithin dem Urheber oder der Urheberin.

Nicht umsonst hat daher der Gesetzgeber an einer anderen Stelle in weiser Voraussicht festgehalten, dass bei der Verteilung von Urheberrechtsentschädigungen die mit der Wahrnehmung gesetzlicher Lizenzen beauftragten Verwertungsgesellschaften den ursprünglichen Rechtsinhabern und Rechtsinhaberinnen einen angemessenen Anteil zukommen lassen müssen (Art. 49 Abs. 3 URG). Daher sieht beispielsweise das Verteilungsreglement der ProLitteris im Bereich der Fotokopierentschädigungen vor, dass neben Schriftstellern und Schriftstellerinnen sowie Journalisten und Journalistinnen auch die bildenden Künstler und Künstlerinnen (eben alle Erstberechtigten) in jedem Fall den ihnen zustehenden Anteil für das Fotokopieren ihrer Werke ausbezahlt erhalten.